

24.05.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung tierzuchtrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Neben Anpassungen an Änderungen von Bezeichnungen ist praktischen Schwierigkeiten bei der Durchführung der tierzüchterischen Leistungsprüfungen Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Im wesentlichen sind die Zeitpunkte des gestaffelten Inkrafttretens anzupassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund und die Länder sind kostenmäßige Auswirkungen nicht zu erwarten. Die Verordnung enthält lediglich redaktionelle Änderungen; teilweise wird die Bestimmung über das Inkrafttreten der Stammverordnung hinausgeschoben, ohne daß sich inhaltlich etwas ändert. Insofern hat sie keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau. Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

24.05.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung tierzuchtrechtlicher Vorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 722 00 - Ti 113/91

Bonn, den 24. Mai 1991

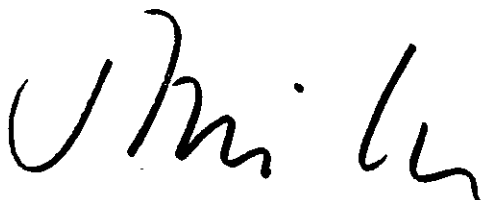
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung tierzuchtrechtlicher
Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung zur Änderung tierzuchtrechtlicher Vorschriften

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern

Die Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern vom 28. September 1990 (BGBl. I S. 2145) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "bei einem Zuchtrind" durch die Worte "bei einem Rind" und die Worte "bei einem männlichen Zuchtrind" durch die Worte "bei einem Bullen" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte "an männlichen und weiblichen Rindern" durch die Worte "an Bullen und weiblichen Rindern" und die Worte "an männlichen Zuchtrindern" durch die Worte "an Bullen" ersetzt.

2. § 2 wird gestrichen.
3. § 3 wird § 2; in ihm werden
 - a) in Satz 1 die Angabe "1. Oktober 1991" durch die Angabe "1. Oktober 1993",
 - b) in Satz 2 die Angabe "30. September 1991" durch die Angabe "30. September 1993" ersetzt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.2.4 werden
 - aa) in Satz 1 die Worte "Internationalen Komitee zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit von Milchtieren (IKEWM)" durch die Worte "Internationalen Komitee für die Leistungsprüfung von Tieren (IKLT)",
 - bb) in Satz 2 die Angabe "IKEWM" durch die Angabe "IKLT" ersetzt.
 - b) In Nummer 2.2.5 wird die Angabe "IKEWM" durch die Angabe "IKLT" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Zuchtorganisationen

Die Verordnung über Zuchtorganisationen vom 17. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2249) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird gestrichen.
2. § 10 wird § 9; in ihm wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Zu Artikel 1

Die Änderungen in diesem Artikel betreffen die Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern.

Die Änderungen in Nummer 1 bringen eine sprachliche Klarstellung. Mit der Änderung in Nummer 2 wird die inzwischen gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel gestrichen.

Die Änderungen in Nummer 3 sind erforderlich, weil eine zentrale rechnerische Verarbeitung der Fleischleistung und Zuchtleistung mit Indexbewertung erst aufgebaut werden müssen. Die Auswirkung der in der Verordnung ursprünglich vorgesehenen zeitlichen Vorgaben war bei Erlass der Verordnung nicht absehbar.

Die Änderungen in Nummer 4 wurden erforderlich durch Änderung der Bezeichnung der Stelle, auf die in dieser Vorschrift verwiesen wird.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs.1 Nr. 1 bis 3 des Tierzuchtgesetzes.

Zu Artikel 2

Diese Änderung hat die Streichung der inzwischen gegenstandslos gewordenen Berlin-Klausel in der Verordnung über Zuchtorganisationen zum Gegenstand.

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 4 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes.

Kosten, Preiswirkung

Bund und Ländern entstehen bei der Durchführung der Vorschriften keine höheren Kosten als bisher. Die Verordnung enthält lediglich redaktionelle Änderungen; teilweise wird die Bestimmung über das Inkrafttreten der Stammverordnung hinausgeschoben, ohne daß sich inhaltlich etwas ändert. Insofern hat sie keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau. Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

05.07.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung tierzuchtrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.